

Streitfall Tannenzapfen: Ärger um den Baum hinterm Zaun

Nadelstiche vom Nachbarn

Etwa einen Meter von der Grundstücksgrenze steht in meinem Nachbargarten eine fremdländische Tanne. Sie unterscheidet sich von unseren heimischen Tannen durch ihre Zapfen, die sich nach der Reife in klebrige spitze Schuppen auflösen. Diese landen in meinem Garten und in meiner Dachrinne und sie verkleben sich im Fell meines Hundes Bessy. Die Schuppen sind

so spitz, dass es unmöglich ist, in unserem Garten barfuß zu gehen, dafür müsste man ein Fakir sein. Ich habe natürlich versucht, mich mit meinem Nachbarn zu arrangieren. Leider erfolglos. Dann waren wir bei einem Schiedsgericht. Ebenfalls erfolglos. Bitte sagen Sie mir, welche juristischen Möglichkeiten ich noch habe.

EDMUND BROMM (79)

Um die rechtliche Situation zu klären, schalteten wir Rudolf Stürzer ein. Er ist Rechtsanwalt und Vorsitzender von Haus und Grund München.

Rudolf Stürzer erklärte uns, dass Beeinträchtigungen eines Grundstücks durch Laub oder durch Nadeln eines Baumes von der Rechtsprechung zwar grundsätzlich als ortsüblich angesehen werden und deshalb in Kauf genommen werden müssen, „allerdings muss der Nachbar in bestimmten Ausnahmefällen solche Beeinträchtigungen nicht entschädigungslos hinnehmen“.

Eigentlich sollte die Tanne auf dem Nachbargrundstück mindestens zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt stehen. Obwohl sie in unserem Fall nur einen Meter entfernt steht, liegt kein Verstoß gegen die Abstandsregeln vor, da der Baum schon länger als fünf Jahre an seinem Platz steht. Damit ist das Ab-

standsrecht verjährt. Außerdem weist Rudolf Stürzer darauf hin: „Auch der Anspruch auf Unterlassung der Beeinträchtigung geht ins Leere, da der Baumeigentümer wohl kaum verhindern kann, dass Nadeln und Zapfen durch den Wind auf das Nachbargrundstück fallen. Allerdings wird der beeinträchtigte Nachbar einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch in Geld für den erhöhten Reinigungsaufwand des Grundstückes geltend machen können.“

Weiter schreibt der Rechtsanwalt: „Die Bemessungsgrundlage für den Ausgleichsanspruch wird der Betrag sein, den ein Fachbetrieb für die laufende Beseitigung der übermäßigen Verschmutzung in Rechnung stellt.“ Dass Edmund Bromm vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist versäumt hat, die Beseitigung oder das Zurückschneiden des



*Spitz und klebrig:
Edmund Bromm
zeigt die Nadeln, die
im Fell seines Hundes
Bessy hängen*

Fs: Michael Westermann

Baumes zu verlangen, steht nach Auffassung von Rudolf Stürzer einer finanziellen Entschädigung nicht entgegen.

Der Rechtsanwalt rät dem tz-Leser allerdings dringend, die Angelegenheit außergerichtlich zu klären, schließlich will und muss man weiter in Nachbarschaft leben.

